



GEWOBA  
NORD  
Spareinrichtung

# Sparordnung

GEWOBA  
NORD  
N  
Spareinrichtung

# **SPARORDNUNG**

**der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG**

Stand 22.03.2011

---

---

## **INHALT**

<b>I. Spareinrichtung - Sparordnung</b>	<b>2</b>
<b>II. Bankgeheimnis</b>	<b>2</b>
<b>III. Spareinlagen – Begriff</b>	<b>2</b>
<b>IV. Sparbücher – Verfügungsberechtigung</b>	<b>3</b>
<b>V. Verzinsung</b>	<b>4</b>
<b>VI. Rückzahlungen</b>	<b>4</b>
<b>VII. Kündigung</b>	<b>5</b>
<b>VIII. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen</b>	<b>5</b>
<b>IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen</b>	<b>5</b>
<b>X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung</b>	<b>5-6</b>
<b>XI. Tod des Sparers – Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Urkunden</b>	<b>6</b>
<b>XII. Unbewegte Spareinlagen</b>	<b>6</b>
<b>XIII. Vernichtung – Verlust des Sparbuchs</b>	<b>7</b>
<b>XIV. Haftung</b>	<b>7</b>
<b>XV. Auslagen - Zurückbehaltungsrecht - Aufrechnung</b>	<b>7</b>
<b>XVI. Sicherung der Spareinlagen</b>	<b>8</b>
<b>XVII. Erfüllungsort und geltendes Recht</b>	<b>8</b>
<b>XVIII. Änderung der Sparordnung</b>	<b>8</b>
<b>XIX. Ergänzende Bestimmungen</b>	<b>8</b>

## **I. Spareinrichtung - Sparordnung**

1. Die GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG mit Sitz in Schleswig und der Geschäftsanschrift Moltkestraße 32, 24837 Schleswig - nachstehend kurz GEWOBA Nord genannt - betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder oder Einlagen gegen Namensschuldverschreibungen der Mitglieder und ihrer Angehörigen (§ 2 der Satzung) entgegenzunehmen.

Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.

2. Die GEWOBA Nord ist dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.
3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der GEWOBA Nord und den Sparern. Sie wird in den Kassenräumen in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen.

## **II. Bankgeheimnis**

Die GEWOBA Nord ist zur Verschwiegenheit über alle auf den Sparer bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die GEWOBA Nord nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

## **III. Spareinlagen – Begriff**

1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als solche gekennzeichnet sind.
2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.
3. Spareinlagen sind je Mitglied und Angehörige gemäß § 15 Abgabenordnung auf max. 500 T€ begrenzt.
4. Jeder Sparkontoinhaber muss auch Mitglied der Wohnungsbaugenossenschaft sein.

## IV. Sparbücher – Verfügungsberechtigung

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das
  - die GEWOBA Nord (= Aussteller des Sparbuches),
  - den Namen des Inhabers,
  - den Tag der Ausstellung,
  - die Nummer des Sparkontos sowie- die Angaben über die vereinbarten Kündigungs- oder Kündigungssperrfristen enthält.

Anstelle des Sparbuchs können andere Sparurkunden ausgestellt werden.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die GEWOBA Nord eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Belastungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen. Die GEWOBA Nord ist berechtigt, jederzeit die Vorlage des Sparbuches zu verlangen. Fehlerhafte Gutschriften darf die GEWOBA Nord durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht; der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).
3. Wird das Sparkonto auf den Namen mehrerer Personen als Odergemeinschaftskonto geführt, so kann jeder einzelne der bezeichneten Kontoinhaber über das Guthaben allein verfügen, sofern nicht sämtliche Kontoinhaber gegenüber der GEWOBA Nord schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilen. Die Auflösung eines Kontos muss durch alle Kontoinhaber erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Ablebens eines Mitinhabers auch für die Verfügungsberechtigung seiner Erben.
4. Die Errichtung eines Sparkontos durch einen Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der GEWOBA Nord Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der GEWOBA Nord erteilten Vertretungsvollmacht unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Die Registerauszüge dürfen bei Vorlage nicht älter als vier Wochen sein. Die der GEWOBA Nord bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten bis zum schriftlichen Widerruf; es sei denn, dass der GEWOBA Nord eine Änderung infolge eigenen groben Verschuldens des Sparers unbekannt geblieben ist.

5. Für die Zeichnungsberechtigung der GEWOBA Nord bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die in den Kassenräumen ausgehängten Bekanntmachungen.

## V. Verzinsung

1. Spareinlagen werden zu den von der GEWOBA Nord durch das Preis- und Leistungsverzeichnis in den Kassenräumen bekannt gegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gelten auch, soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, für bestehende Spareinlagen.
2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
3. Soweit für besondere Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Abschnitt VII. Bei Auflösung des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

## VI. Rückzahlungen

1. Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist (gemäß Abschnitt VII.) zurückgezahlt. Auszahlungen ab 1.000,00 Euro müssen der betreffenden Geschäftsstelle rechtzeitig angemeldet werden.
2. Die GEWOBA Nord ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten, es sei denn, dass die GEWOBA Nord die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt
3. Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Lastschrift nur verfügt werden:
  - zur Ausführung eines Dauerauftrags zugunsten eines anderen Sparkontos bei der GEWOBA Nord oder
  - durch Überweisung an den Sparer selbst. Ohne Buchvorlage kann die Überweisung eines Betrages in Höhe von maximal 2.000,00 EUR im Kalendermonat gemäß Abschnitt VII. 3. per E-Mail oder Brief auf ein Referenzkonto des Sparers beauftragt werden, soweit dies gesondert vereinbart wurde. Das Sparbuch muss dann mindestens alle sechs Monate zum Nachtragen vorgelegt werden, ansonsten kann eine Überweisung nicht mehr erfolgenoder
  - bei Verlust des Sparbuchs, sofern Abschnitt XIII eingehalten wurdeoder
  - durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der GEWOBA Nord gegen den Sparer.
4. Das Sparbuch ist an die GEWOBA Nord zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.
5. Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 darf nur abgewichen werden, soweit dies ein Gesetz oder die für die Aufsicht zuständige Behörde (z. Zt. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zulässt.

## VII. Kündigung

1. Rückzahlungen werden grundsätzlich nach Kündigung geleistet.
2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.
3. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu 2.000,00 EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.
4. Hebt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist einen gekündigten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit ab, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.

Hebt der Sparer bei Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten den gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit ab, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit an als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die GEWOBA Nord wird den Sparer zu Beginn der Frist, innerhalb derer der gekündigte Betrag abzuheben ist, darauf hinweisen, dass der nicht abgehobene Betrag als Sparguthaben mit dreimonatiger Frist fortgeführt wird.

## VIII. Vorzeitige Rückzahlung – Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Absatz VII Nr. 3 genannten Betrags von der GEWOBA Nord als Vorschuss verzinst werden. Der Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Kassenräumen der GEWOBA Nord bekannt gegeben.

## IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

1. Der Sparer kann bestimmen, dass die GEWOBA Nord nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherungsvereinbarung leisten darf. Die GEWOBA Nord hat auf schriftlichen Wunsch des Sparers oder eines sonstigen hierzu Berechtigten die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerkes auf dem Konto und im Sparbuch zu sperren.
2. Vereinbarungen nach 1. werden mit der Eintragung durch die GEWOBA Nord in das Sparbuch wirksam.

## X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

1. Spareinlagen können abgetreten oder verpfändet werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der GEWOBA Nord gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach § 409 bzw. § 1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt wird und sie die Abtretung bzw. Verpfändung eingetragen hat.

3. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der GEWOBA Nord das Sparbuch vorgelegt wird. Darüber hinaus kann die Auszahlung erst nach Kündigung der Spareinlage und Eintritt der Fälligkeit verlangt werden.

## **XI. Tod des Sparerers – Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Urkunden**

1. Nach dem Tod des Sparerers kann die GEWOBA Nord zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der GEWOBA Nord in deutscher Übersetzung vorzulegen.
2. Die GEWOBA Nord kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt werden. Die GEWOBA Nord darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der GEWOBA Nord bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.
3. Absatz 1 gilt entsprechend für den Nachweis der Berechtigung eines Vormundes, Pflegers, Betreuers, Insolvenzverwalters u. ä. Personen durch Vorlage der Bestallung oder entsprechender Ausweise.
4. Werden der GEWOBA Nord als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung ausländische Urkunden vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zur Legitimation geeignet sind. Die GEWOBA Nord haftet jedoch weder für die Eignung noch für die Echtheit, Wirksamkeit und Vollständigkeit oder für die richtige Übersetzung und Auslegung solcher Urkunden, außer bei grober Fahrlässigkeit.

## **XII. Unbewegte Spareinlagen**

Die GEWOBA Nord kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von drei Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparerers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Fälligkeit. Die GEWOBA Nord wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich an die der GEWOBA Nord zuletzt bekannte Adresse hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparerers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§ 185 ff. ZPO. Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von zwei Wochen seit Aushang der Kündigungserklärung an die Gerichtstafel (§ 186 Abs. 2 ZPO).

Die Gutschrift von Zinsen gilt nicht als Einlage im Sinne dieser Vereinbarung.

### **XIII. Vernichtung – Verlust des Sparbuchs**

1. Der Sparer hat das Sparbuch und andere Urkunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs sind der GEWOBA Nord sofort anzuzeigen.
2. Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die GEWOBA Nord ein neues Sparbuch ausstellen; das alte gilt damit als kraftlos. Die GEWOBA Nord kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
3. Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die GEWOBA Nord an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

### **XIV. Haftung**

1. Die GEWOBA Nord haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für ein Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB), in welchem Umfang die GEWOBA Nord und Sparer den Schaden zu tragen haben.
2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die GEWOBA Nord einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der GEWOBA Nord auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
3. Die GEWOBA Nord haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuchs.

### **XV. Auslagen - Zurückbehaltungsrecht - Aufrechnung**

1. Die GEWOBA Nord kann im Interesse des Sparers gemachte Auslagen, deren Höhe sich aus dem Aushang ergibt und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen, diesem in Rechnung stellen und dem Sparkonto belasten.
2. Die GEWOBA Nord kann, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ihr obliegende Leistungen an den Sparer wegen eigener Ansprüche zurückbehalten.
3. Sowohl die GEWOBA Nord als auch der Sparer können mit einer Forderung gegen die Forderung des anderen Teils nur aufrechnen, soweit die zur Aufrechnung gestellte Forderung fällig ist.

## **XVI. Sicherung der Spareinlagen**

Die GEWOBA Nord ist als Mitglied des Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung beim GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. angeschlossen.

Ausschließlicher Zweck des Selbsthilfefonds ist es, die Einlagen der Kunden bei den angeschlossenen Wohnungsgenossenschaften zu sichern.

Die dem Selbsthilfefonds angehörenden Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung leisten jährliche Beiträge zum Selbsthilfefonds.

Besteht die Gefahr, dass eine Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung die Verpflichtung aus Einlagen nicht erfüllen kann, so wird der Selbsthilfefonds eingesetzt. Ein formaler Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Der Selbsthilfefonds des GdW Bundesverband deutsche Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. besteht seit 1974. Er ist durch Statut geregelt; das Statut liegt in den Kassenräumen aus.

## **XVII. Erfüllungsort und geltendes Recht**

Erfüllungsort für beide Teile ist der Geschäftssitz der GEWOBA Nord gemäß § 2 der Satzung. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Sparer und GEWOBA Nord ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend. Dieses gilt auch, wenn ein Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

## **XVIII. Änderung der Sparordnung**

Die GEWOBA Nord wird die Sparer auf eine Änderung der Geschäftsbedingungen für Sparkonten (Sparordnung und Sonderbedingungen) unmittelbar hinweisen.

Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird die GEWOBA Nord durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in ihren Kassenräumen auf die Änderung hinweisen. Sie gilt als genehmigt, wenn der Sparer nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die GEWOBA Nord jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hinweisen.

Der Widerspruch des Sparers muss innerhalb des Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der GEWOBA Nord eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragschließenden ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden kann.

## **XIX. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.

## GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG

### Geschäftsstelle Schleswig

Moltkestraße 32  
24837 Schleswig  
Tel. 0 46 21 / 8 11 - 161  
schleswig@gewoba-nord.de

#### Öffnungszeiten:

Mo - Fr: 8.00 - 13.00 Uhr  
Di + Do: 14.00 - 17.00 Uhr

### Geschäftsstelle Harrislee

Am Markt 4  
24955 Harrislee  
Tel. 04 61 / 7 73 00 - 0  
Fax 04 61 / 7 73 00 - 14  
harrislee@gewoba-nord.de

#### Öffnungszeiten:

Mi: 8.00 - 13.00 Uhr  
Di + Do: 14.00 - 17.00 Uhr

### Geschäftsstelle Husum

Osterende 46  
25813 Husum  
Tel. 0 48 41 / 89 96 - 0  
Fax 0 48 41 / 89 96 - 10  
husum@gewoba-nord.de

#### Öffnungszeiten:

Mi: 8.00 - 13.00 Uhr  
Di + Do: 14.00 - 17.00 Uhr

### Geschäftsstelle Niebüll

Hungerfennenweg 9  
25899 Niebüll  
Tel. 0 46 61 / 96 61 - 0  
Fax 0 46 61 / 96 61 - 10  
niebuell@gewoba-nord.de

#### Öffnungszeiten:

Mi: 8.00 - 13.00 Uhr  
Di + Do: 14.00 - 17.00 Uhr

### Außenstelle Westerland / Sylt

Friesische Straße 53  
25980 Westerland  
Tel. 0 46 51 / 92 09 - 0  
Fax 0 46 51 / 92 09 - 10  
westerland@gewoba-nord.de

#### Öffnungszeiten:

Di: 14.00 - 17.00 Uhr  
Mi: 9.00 - 12.00 Uhr

### Außenstelle Wyk auf Föhr

Große Straße 39  
25938 Wyk auf Föhr  
Tel. 0 46 81 / 81 82  
Fax 0 46 81 / 74 79 26  
wyk@gewoba-nord.de

#### Öffnungszeiten:

Di: 15.00 - 17.00 Uhr